

## **Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Die am 22. Oktober 2003 vom Senat beschlossenen Grundsätze wurden in der folgenden Fassung vom 18. Mai 2005 ergänzt. Ihnen liegt eine Empfehlung der HRK vom 06. Juli 1998 zu Grunde.

### **Präambel**

Die Beachtung und Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind elementare Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten und für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Wissenschaftler. Jedwede Verstöße gegen diese Grundsätze sind unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft und zerstören das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander. Die nachfolgend formulierten Grundsätze können vereinzelt auftretendes unredliches Verhalten nicht verhindern, aber sie sind geeignet, ein Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis zu schaffen und leisten damit bereits einen Beitrag zur Begrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

### **Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **§ 1 - Leitprinzipien**

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität tätig sind, sind verpflichtet,
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren,
  - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
  - die im folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.
2. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, verpflichtet sich die Johann Wolfgang Goethe-Universität zu folgenden Maßnahmen:
  - Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ist Teil jeder Berufungs- und Bleibeverhandlung.

- Dekaninnen und Dekane der Universität Frankfurt sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb ihres Arbeits- und Verantwortungsbereiches hinzuwirken.
- 3. Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- 4. Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen über die in der Universität geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.
- 5. Alle Mitglieder und Angehörige der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main sind verpflichtet, bei einem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten unverzüglich den Ombudsmann/ die Ombudsfrau der Johann Wolfgang Goethe - Universität über die Verdachtsmomente zu informieren.

## **§ 2 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

Die Leiterinnen oder Leiter von Forschergruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

## **§ 3 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

## **§ 4 - Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz wird sich die Universität auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren orientieren.

## **§ 5 - Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

## **§ 6 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

## **Zweiter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft**

### **§ 7 - Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

1. Die Universität folgt beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen". Diese Empfehlung des 185. Plenums vom 6.7.1998 ist verbindlicher Teil der Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
2. In Ausführung dieser HRK-Empfehlung bestellt der Senat
  - einen Ombudsmann/eine Ombudsfrau und Stellvertreter/in gemäß CII der HRK-Empfehlungen. Der Ombudsmann/ die Ombudsfrau ist unabhängig von den Fachbereichen und der Hochschulverwaltung tätig. Er/ Sie behandelt die ihm zukommenden Informationen vertraulich und beurteilt nach eigenem Ermessen, in welchen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst wird. Der Ombudsmann/ die Ombudsfrau informiert des weiteren nach eigenem Ermessen die Hochschulleitung.
  - eine Kommission gemäß C III der HRK-Empfehlungen. Der Kommission gehören je ein(e) Vertreter(in) der Rechtswissenschaft, der Naturwissenschaften, der Medizin sowie einer weiteren nicht-naturwissenschaftlichen Disziplin an. Die Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung für eine zweite Amtszeit ist möglich. Die Kommission kooptiert ein weiteres Mitglied aus dem vom Fehlverhaltensverdacht betroffenen Fachgebiet. Der Ombudsmann/die Ombudsfrau bzw. seine/ihre Stellvertretung gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an..

Frankfurt am Main, den 18. Mai 2005